



CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 5. Juli 2011

Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Neurochirurgie*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 28. August 2009 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Neurochirurgie eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 720'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 420'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung, Rate 2 über 180'000 per 31. März 2010 und Rate 3 über 120'000 Franken per 31. Oktober 2010. Alle Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Der Expertenbericht vom 27. April 2010 empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen, macht aber einige Empfehlungen (siehe hinten Materielles Ziff. 4 und 5).
- E Am 15. Juni 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 10. Dezember 2010 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Neurochirurgie ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Akkreditierung ohne Auflagen aber mit Empfehlungen vorgeschlagen (siehe Materielles Ziff. 7).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG). Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² (Medizinalberufeverordnung,

¹ SR 811.11

² SR 811.112.0

MedBV) delegiert die Kompetenz zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG⁴ publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁵. (ZGB) In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Das SIWF hat beim EDI am 28. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Neurochirurgie, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.
3. Mit Schreiben vom 18. September 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 16. November 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.

³ SR 811.112.03

⁴ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

⁵ SR 210

4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Im Expertenbericht vom 27. April 2010 beantragte die Expertenkommission eine Akkreditierung des Weiterbildungs-gangs in Neurochirurgie ohne Auflagen.
5. Der Expertenbericht enthält aber insbesondere folgende Empfehlungen:
 - In Zukunft sollte ein besonders Augenmerk auf die Schnittstellen zu den Nachbarfächern ge- legt werden (z.B. Neuroradiologie, einschliesslich der Interventionen, pädiatrische Neurochi- rurgie mit den Aspekten der fachbezogenen Pädiatrie und neurochirurgische Intensivmedi- zin). Es ist wichtig, dass in der Weiterbildung auch Fachkenntnisse und Fertigkeiten dieser Bereiche aufgenommen werden.
 - Es ist wünschenswert, wesentliche Teile des Leitbilds „Weiterbildungskonzept“ vom 06. Ja- nuar 2003 offiziell und als verpflichtend geltend in den Weiterbildungs-gang zu integrieren, damit ein einziges Dokument als Regelwerk vorliegt.
 - Kriterien für die didaktischen Fähigkeiten des Lehrpersonals sollten im Weiterbildungspro- gramm sowie im Leitbild beschrieben werden. Eine Gewichtung von Weiterbildungstätigkeit, Dienstleistungen und weiteren Aufgaben sollte definiert werden.
 - Es ist zu empfehlen, zukünftig Kriterien für die didaktischen Fähigkeiten der Weiterbildner im Weiterbildungsprogramm zu formulieren.
 - Eine zukünftige Revision des Weiterbildungs-ganges sollte die verbindliche Durchführung von Mini-Clinical Evaluation Exercises (Mini-CEX) für die Weiterzubildenden vorschreiben.
6. Nachdem die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 15. Juni 2010 keine for- malen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 10. Dezember 2010 dem BAG in seinem Schluss- bericht sein Einverständnis zum Antrag der Expertenkommission mitgeteilt.
7. Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung dem Antrag der Expertenkommission zur Akkreditierung ohne Auflagen ebenfalls zugestimmt und folgende Empfehlungen gemacht:

Empfehlungen für alle Weiterbildungsgänge der Humanmedizin:

- Die Einführung eines Logbuches (e-Logbuch) wird in allen Weiterbildungsgängen empfohlen.
 - Für die verschiedenen Verantwortungsträger der Weiterbildung sollten geeignete Weiterbil- dungsangebote geschaffen werden.
 - Das SIWF sollte die Fachgesellschaften anhalten, für eine professionelle und kontinuierliche Wahrnehmung der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben in der Weiterbildung in ih- rer Organisation zu sorgen.
8. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:

Der Weiterbildungsgang in Neurochirurgie erfüllt die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen unter Ziffer 5 und 7 Materielles hingewiesen, sowie auf weitere Empfehlungen des Expertenberichtes sowie des Schlussberichtes des OAQ aufmerksam gemacht. Diese Berichte sind unter der Internetadresse des BAG⁶ publiziert.

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/06147/index.html?lang=de>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Neurochirurgie wird ohne Auflage akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG		
Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-
Aufwand des OAQ		
Interne Kosten	CHF	5'749.-
Auslagen		
Externe Kosten Honorare + Spesen	CHF	7'628.-
Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'070.-
Total Gebühren	CHF	<u>20'901.-</u>

abzüglich des geleisteten Gebührenvorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 9'767.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 4'186.-
3. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 2'791.-
4. Rate AIM, prakt.Az (Eingang: 31.08.2010)	CHF	- 814.-

Noch geschuldet **CHF 3'343.-**
=====

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter
Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie

Beilage(n): - Einzahlungsschein
- Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Bern, 5. Juli 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Neurochirurgie

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsgang in *Neurochirurgie* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

Akkreditierung ohne Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Der Entscheid kam aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission zustande. Sie finden alle relevanten Bezugspunkte in der beiliegenden Verfügung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Die Fachgesellschaft wird ermuntert, in Zukunft ein besonders Augenmerk auf die Schnittstellen zu den Nachbarfächern zu legen (z.B. Neuroradiologie, einschliesslich der Interventionen, pädiatrische Neurochirurgie mit den Aspekten der fachbezogenen Pädiatrie und neurochirurgische Intensivmedizin)
- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, die verbindliche Durchführung von Mini-Clinical Evaluation Exercises (Mini-CEX) für die Weiterzubildenden vorzuschreiben.
- Die Fachgesellschaft wird aufgefordert, das Leitbild vom „Weiterbildungskonzept vom 06. Januar 2003“ offiziell und als verpflichtend geltend in das Weiterbildungsprogramm zu integrieren, damit ein einziges Dokument als Regelwerk vorliegt.
- Die Fachgesellschaft wird angehalten, zukünftig Kriterien für die didaktischen Fähigkeiten der Weiterbildner im Weiterbildungsprogramm zu formulieren.

Neben diesen spezifischen Empfehlungen der Expertinnen und Experten ist es mir ein Anliegen, an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Ich

möchte Ihnen daher gestützt auf die vorhandenen Grundlagen nahe legen, im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufzunehmen oder weiterzuentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Die Anzahl der Weiterzubildenden soll in einem gesundheitspolitisch ausgewogenen und transparent dargelegten Verhältnis zur Anzahl der berufstätigen Spezialistinnen und Spezialisten (Bedarf) stehen.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinberufen (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11

Weiterbildungsgang zum Facharzt / zur Fachärztin für Neurochirurgie

Schlussbericht des OAQ

Dezember 2010



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten.....	6
5.1	Beurteilung und Empfehlungen	6
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft	7
5.3	Stellungnahme der MEBEKO.....	7
6	Schlussbeurteilung des OAQ.....	7
6.1	Prämisse	7
6.2	Beurteilung und Empfehlungen	7
6.3	Akkreditierungsempfehlung.....	7
	Abkürzungsverzeichnis	8

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1).
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu handen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften). Er basiert auf der Programmbeschreibung und dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen der Fachgesellschaft und MEBEKO zum Expertenbericht als auch den

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Ausführliche Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge sind im OAQ Ende September 2009 eingetroffen. Ausnahme sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden. Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahmen an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen an die Experten weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch ein oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung

und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben.

Da es sich um eine ausgewählte Stichprobe von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurden.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs²

Die Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Neurochirurgie dauert sechs Jahre und gliedert sich wie folgt:

- fachspezifische Weiterbildung : 5 Jahre Neurochirurgie

Mindestens die Hälfte der 5-jährigen fachspezifischen Weiterbildung in Neurochirurgie muss als ununterbrochene Periode an der gleichen Weiterbildungsstätte der Kategorie A in der Schweiz, absolviert werden. Im Weiteren muss die Weiterbildungsstätte mindestens einmal und für mindestens ein Jahr gewechselt werden.

- nicht fachspezifische Weiterbildung: 1 Jahr

Die nicht fachspezifische Weiterbildung kann in den folgenden Fachgebieten absolviert werden: Allgemeine Chirurgie oder chirurgische Subspezialität (mit Ausnahme der Neurochirurgie) mit Teilnahme am allgemein-chirurgischen Notfalldienst, Orthopädie, Kieferchirurgie, HNO, Neurologie, Neuroradiologie, Neuroanatomie, Neuropathologie, klinische oder experimentelle Neurophysiologie, experimentelle Chirurgie.

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde von der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie (SGN) am 25. August 2009 verabschiedet und traf im September 2009 beim OAQ ein. Der Bericht erfüllt die formalen Anforderungen des OAQ gemäss Leitfaden Selbstbeurteilung und entspricht den Vorgaben des OAQ. Er ist nach den einzelnen Prüfbereichen gegliedert und die Standards werden lückenlos behandelt. Im Bericht aufgenommen wurden ebenfalls die Empfehlungen des OAQ aus dem letzten Akkreditierungsverfahren von 2005. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht und ermöglichen ein umfassendes Bild des Weiterbildungsganges.

² vgl. Facharzt für Neurochirurgie: Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2000 (letzte Revision: 6. September 2007), S. 2

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Die externe Begutachtung des Weiterbildungsganges erfolgte durch zwei vom OAQ beauftragte Experten.

- Prof. Dr. med. Gerhard Hildebrandt, Chefarzt Neurochirurgie, Kantonsspital St.Gallen
- Prof. Dr. med. Jörg-Christian Tonn, Direktor der Neurochirurgischen Klinik und Poliklinik der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU), München

Die Experten haben das Gutachten im Konsensverfahren erstellt und am 30. April 2010 beim OAQ eingereicht (Umfang 13 Seiten). Es umfasst eine Würdigung des Selbstbeurteilungsberichtes, ein Stärken- und Schwächenprofil, eine vollständige Behandlung bzw. Bewertung der Prüfbereiche und Qualitätsstandards sowie eine synthetische Beurteilung mit Akkreditierungsempfehlung.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Die Experten kommen in ihrem Bericht zum Schluss, dass sich der Weiterbildungsgang Neurochirurgie auf einem sehr hohen Niveau befindet; die Qualität der Prozesse und der Strukturen der Weiterbildung überzeugen und werden als sehr gut und hochwertig eingeschätzt.

Die Stärken des Weiterbildungsgangs liegen in den klar formulierten Lernzielen und Lerninhalten (z.B. Operationskatalog), in dem effektivem Evaluierungskonzept der Lernziele sowie dem klaren Konzept für die Evaluation der Weiterbildungsstätten (Visitationen).³

Ein gewisses Verbesserungspotential sehen die Experten bei den didaktischen Fähigkeiten der Weiterbildner als auch bei der Integration der Inhalte des Leitbildes in das Weiterbildungsprogramm. Die Gutachter machen folgende Empfehlungen:⁴

- Es sollten Kriterien für die didaktischen Fähigkeiten der Weiterbildner im Weiterbildungsprogramm formuliert werden.
- Die verbindliche Durchführung von Mini-Clinical Evaluation Exercises für die Weiterzubildenden sollte vorgeschrieben werden.
- Die Inhalte des Leitbildes sollten in das Weiterbildungsprogramm integriert werden, damit nur noch ein Dokument als Regelwerk existiert.

³ Expertenbericht, S. 12

⁴ Expertenbericht, S. 12

Die Empfehlungen zu den Anforderungen der didaktischen Fähigkeiten der Weiterbildner und zur Einführung von Mini-Clinical Evaluation Exercises sind als Vorschlag zur Qualitätssicherung zu verstehen.

Akkreditierungsempfehlung: Ja, ohne Auflagen.

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Das OAQ hat der Fachgesellschaft den Expertenbericht am 28. April 2010 zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Fachgesellschaft hat zu dem Bericht keine Stellung genommen.

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Die MEBEKO hat mit Schreiben vom 15. Juni 2010 festgestellt, dass das Akkreditierungsverfahren keinen prozeduralen Mangel aufweist.

6 Schlussbeurteilung des OAQ

6.1 Prämisse

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität des Weiterbildungsprozesses der Programme und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen werden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

6.2 Beurteilung und Empfehlungen

Das OAQ stimmt mit den Experten in der generell positiven Beurteilung der Weiterbildung in Neurochirurgie überein. Das OAQ nimmt die Empfehlung der Experten auf und regt an, dass die Fachgesellschaft diese umsetzt.

6.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten Prof. Dr. med. Gerhard Hildebrandt und Prof. Dr. med. Jörg-Christian Tonn, der Stellungnahme der Fachgesellschaft sowie der MEBEKO als auch unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs und des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft, empfiehlt das OAQ die Akkreditierung ohne Auflagen des Weiterbildungsgangs zum Facharzt / zur Fachärztin für Neurochirurgie für 7 Jahre.



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz)
MEBEKO	Medizinalberufekommission
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
WBP	Weiterbildungsprogramm
WBS	Weiterbildungsstätte
SGN	Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie



NEUROCHIRURGISCHE KLINIK
UND POLIKLINIK
DIREKTOR:
PROF. DR. MED. JOERG-CHRISTIAN TONN



Klinikum der Universität München · Neurochirurgische Klinik und Poliklinik ... Klinikum Großhadern

Dr. Paul-E. Zinsli
Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der
schweizerischen Hochschulen
Falkenplatz 9
Postfach
3001 Bern
Schweiz

Telefon +49 (0)89 7095 - 2590
Telefax +49 (0)89 7095 - 2592
Joerg.Christian.Tonn@
med.uni-muenchen.de

www.klinikum.uni-muenchen.de

Postanschrift:
Marchioninstr. 15
D-81377 München

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: JCT-an

27. April 2010

NN: Prof. Dr. med. G. Hildebrandt, Chefarzt, Kantonsspital St. Gallen
Frau Katrin Meyer, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Expertenbericht Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie

Sehr geehrter Herr Dr. Zinsli,
sehr geehrte Frau Meyer,

der Expertenbericht Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie, der Ihnen von Herrn Kollegen Hildebrandt zugesandt wurde, stellt die abgesprochene und übereinstimmende Meinung von Herrn Hildebrandt und mir dar. Es handelt sich dabei um den von Ihnen im Konsensverfahren erbetenen, gemeinsamen Bericht.

Ich darf an dieser Stelle anmerken, dass das Weiterbildungsprogramm für das Fach Neurochirurgie in der Schweiz auf einem im europäischen Vergleich sehr hohen Standard ist, zu dem man den Schweizer Fachkollegen gratulieren darf. Auch gegenüber der letzten Beurteilung hat das Programm noch einmal erheblich an Qualität und Präzision gewonnen.

Da die Neurochirurgie von ihrer Anlage ein auf Interdisziplinarität ausgelegtes Fach ist, sollte auch in Zukunft besonderes Augenmerk auf die Schnittstellen zu den Nachbarfächern gelegt werden. Neben einer guten kollegialen Zusammenarbeit ist es hier wichtig, dass in der Weiterbildung auch Fachkenntnisse und Fertigkeiten dieser Bereiche aufgenommen werden (Beispiel hierfür sind u.a. die Neuroradiologie einschließlich der Interventionen, die pädiatrische Neurochirurgie mit den Aspekten der fachbezogenen Pädiatrie und die neurochirurgische Intensivmedizin). Dies gewährleistet, dass die Neurochirurgie auf einem international so hohen und anspruchsvollen Standard, wie er in der Schweiz gepflegt wird, gehalten werden kann.

Die letzte Seite des Berichtes mit der Akkreditierungsempfehlung habe ich mit meiner Originalunterschrift beigelegt.

Leiter:
öffentl. Verkehr:

Prof. Dr. med. Joerg.Christian Tonn
U6, 56, 266, 269 oder N41 bis Haltestelle Klinikum Großhadern

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und möchte mich an dieser Stelle noch einmal für die Möglichkeit bedanken, das Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie Schweiz mit evaluieren zu können.

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. J.C. Tonn

Anlage: Akkreditierungsempfehlung

22. APR. 2010

Kantonsspital St.Gallen

CH-9007 St.Gallen
Tel. 071 494 11 11
www.kssg.ch

Neurochirurgie
Prof. Dr. med. Gerhard Hildebrandt
Chefarzt

Dr. med. Raoul Heilbronner
Leitender Arzt/Chefarzt Stv

Dr. med. Jean-Yves Fournier
Leitender Arzt

Organ f. Akkreditierung und
Qualitätssicherung der Schweiz.
Hochschulen (OAQ)
Sekretariat
Postfach 7456
3001 Bern

St.Gallen, 20.04.2010 Hge/sts

Sandra Stäheli
Direkt 071 494 16 72
Fax 071 494 28 83
sandra.staeheli@kssg.ch

Expertenbericht Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie

Sehr geehrte Damen und Herren

Beigefügt habe ich meinen Expertenbericht zum Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie in doppelter Ausführung. Ich habe ein Exemplar Herrn Prof. Tonn, dem Mitgutacher, an der Universität München zugesandt. Von ihm habe ich keine Rückmeldung erhalten. Ich sende nun diesen Expertenbericht, damit die Abgabefrist zum 30.04.2010 eingehalten werden kann.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. med. Gerhard Hildebrandt
Chefarzt

Expertenbericht

Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie

Prof. Dr. med. Gerhard Hildebrandt

30.04.2010

Einleitung

Gemäss Mandatsvertrag mit dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen war der Verfasser dieses Expertenberichts beauftragt, den Selbstbeurteilungsbericht (Prof. Dr. med. H. Landolt, Chefarzt Neurochirurgie, Kantonsspital Aarau) zum Weiterbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie (SGN) zusammen mit einem externen Experten (Prof. Dr. med. J.-C. Tonn, Universität München) zu bewerten.

Methodisch orientiert sich der Selbstbeurteilungsbericht der SGN im Kern an der Anwendung der Qualitätsstandards (Stand Januar 2009, insgesamt 9 Prüfbereiche) zur Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, wie sie im Medizinalberufegesetz verankert sind. Diesen Qualitätsstandards liegen wiederum die Global Standards for Quality Improvement der World Federation for Medical Education (WFME) zugrunde. Inhaltlich und strukturell unterscheiden sich beide Qualitätsstandards nicht.

Prof. Landolt zeigt in seinem Selbstbeurteilungsbericht, dass mit dem Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie (Stand 06.09.2007) und dem damit assoziierten Leitbild (Leitbild "Weiterbildungskonzept", Stand 06.01.2003) die Kriterien 1-9 der oben genannten Qualitätsstandards bis ins Detail eine Entsprechung finden (der Bericht Prof. Landolts umfasst 23 Seiten, er gilt als offizielle Publikation der SGN, deren Vorstand den Bericht am 25.08.2009 verabschiedet hat).

Der Selbstbewertungsbericht bringt damit zum Ausdruck, dass die fachnahen Schlüsselkompetenzen durch das Schweizer Weiterbildungsprogramm für Ärztinnen/Ärzte in Neurochirurgie vollumfänglich erlangt werden und damit die verschiedenen Rollen der Ärztin/des Arztes in diesem Fachgebiet gelebt werden können, wie:

- kommunikativ Handelnde (Sozialkompetenz)
- professionell Handelnde (Entscheidungs- und Problemlösungs-Kompetenz-, -Strategie)
- Teamarbeiter
- Wissenschaftler
- Gesundheitsanwalt des Patienten
- Manager (ergebnisorientiert, kompetenzbasiert)

im Sinne des Rollenverständnis der Ärztin/des Arztes nach CanMEDS (Frank, JR., [ED]) 2005: The CanMEDS physician competency framework. Better standards. Better physicians. Better care. Ottawa (The Royal College of Physicians and Surgeons of Canada).

Für die zukünftige Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms Neurochirurgie, wie es Prof. Landolt in seinem Selbstbewertungsbericht auf den Seiten 18-20 ausführlich diskutiert, wäre als längerfristig zu erfüllende Auflage wünschenswert, wesentliche Teile des Leitbilds "Weiterbildungskonzept" vom 06.01.2003 offiziell und als verpflichtend geltend in das Weiterbildungsprogramm zu integrieren, damit ein einziges Dokument als Regularium vorliegt.

Aufgrund der oben genannten Ausführungen ist für das Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie die Akkreditierungsempfehlung "Ja" auszusprechen.

Beruflicher Lebenslauf des Experten

Prof. Dr. med. Gerhard Hildebrandt
geb. am 27.10.1952

1974 - 1975	Beginn des Medizinstudiums an der Ruhr-Universität Bochum, Deutschland
1975 - 1977	Fortsetzung des Studiums der Medizin an der Philipps-Universität, Marburg, Deutschland
1977 - 1980	Beendigung der medizinischen Ausbildung an der Justus-Liebig-Universität Giessen, Deutschland
31.10.1980	Erteilung der Approbation als Arzt
Dezember 1981	Abschluss des Promotionsverfahrens (Titel der Doktorarbeit: "Der Einfluss ausreichender Sauerstoffzufuhr auf den Verlauf vegetativer Parameter unter intrakranieller Drucksteigerung", Doktorvater: Prof. Dr. med. R. Lorenz)
01.11.1980 - 31.12.1981	Assistenzarzt an der Neurologischen Klinik der Justus-Liebig-Universität Giessen (Direktor Prof. Dr. med. Dorndorf)
ab 01.01.1982	Assistenzarzt an der Neurochirurgischen Klinik der Justus-Liebig-Universität Giessen (Direktor: Prof. Dr. Dr. med. H.W. Pia, nachfolgende Direktoren: Prof. Dr. med. N. Klug/Prof. Dr. med. K. Roosen)
ab 10.02.1987	Hochschulassistent auf Zeit
01.10.1987	Anerkennung als Arzt für Neurochirurgie
1989	Einleitung des Habilitationsverfahrens (Titel der Habilitationsschrift: "Neuroendokrinologische Funktionsstörungen bei intrinsischen und extrinsischen Prozessen des hypothalamo-hypophysären Systems: Eine Untersuchung aus neurochirurgischer Sicht.") Abschluss des Verfahrens am 18.12.1989
14.02.1990	Antrittsvorlesung, Verleihung des Titels Privatdozent
12.11.1990	Professor (C3-Professur auf Lebenszeit) für Neurochirurgie und Oberarzt an der Universität zu Köln, Deutschland
Mai 1994	Leitender Oberarzt an der Klinik für Neurochirurgie der Universität zu Köln (Chefarztvertreter)
ab 01.09.1997	Chefarzt an der Klinik für Neurochirurgie am Kantonsspital St. Gallen

Weitere Funktionen:

- Zahlreiche wissenschaftliche Publikationen
- Mitgliedschaften:
 - Deutsche Gesellschaft für Neurochirurgie

Deutsche Gesellschaft für Endokrinologie

Mitglied des Advisory Boards der Zeitschrift Archives of Orthopaedic and Trauma Surgery

- Mitglied des Forschungsausschusses von Parkinson Schweiz
- Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie von 2004 - 2007
- Sekretär/Kassier der Swiss Federation of Clinical Neuro-Societies SFCNS
- Ehemaliges Mitglied Ethikforum KSSG

Präsentation des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs

Gegenstand des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs ist das Weiterbildungsprogramm der SGN (Version 06.09.2007). Die äusseren Vorgaben für dieses Weiterbildungsprogramm werden durch die Statuten der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (Version vom 11.12.2008) sowie deren Weiterbildungsordnung (Version vom 19.03.2009) definiert. Die Umsetzung des Neurochirurgischen Weiterbildungsprogramms wird zweimal im Jahr seitens der Weiterzubildenden durch die Eidgenössische Technische Hochschule, Zürich, evaluiert. Ferner finden Visitationen in den Weiterbildungszentren statt.

Ziele des Weiterbildungsprogramms der SGN sind:

- die/der neurochirurgische Ärztin/Arzt praktiziert in eigener Kompetenz und Verantwortung
- sie/er kann die im Operationskatalog des Programms aufgelisteten Eingriffe durchführen
- sie/er kann die Strahlung in der konventionellen Radiologie und der perioperativen Fluoroskopie anwenden

Gemäss dem Leitbild "Weiterbildungskonzept", am 06.01.2003 erstellt von der SGN, soll sich das Weiterbildungsprogramm an den Bestimmungen der Union Européenne des Médecins Spécialistes orientieren, damit es auf europäischer Ebene homologisiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie legt die Dauer und die Gliederung der Weiterbildung fest. Es beinhaltet Bestimmungen zur Weiterbildung zum Sachverständigen für Strahlenschutz.

Es werden die Lernziele im konservativen Bereich der Neurochirurgie detailliert aufgeführt. Das Programm enthält einen Operationskatalog von 10 verschiedenen Kategorien (spinal, cerebral, peripheres Nervensystem) mit einer Mindestanzahl von insgesamt 266 Eingriffen, die von der Kandidatin/dem Kandidaten in der Weiterbildungszeit erbracht worden sein müssen - sowohl bei Kindern wie Erwachsenen. Darüber hinaus müssen 35 fluoroskopische Untersuchungen am Schädel und an der Wirbelsäule durchgeführt worden sein.

Die Lernziele für die Bereiche Radiologie/Neuroradiologie, Pharmakotherapie, Gesundheitsökonomie, Patientensicherheit und ethische Entscheidungsfindung sind im Detail ausgeführt.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst ein präzises Prüfungsreglement. Die Prüffart ist gekennzeichnet durch ein Basisexamen Chirurgie, eine schriftliche Prüfung durch die European Association of Neurosurgical Societies (Schlussprüfung Teil 1) und die mündliche Prüfung (Schlussprüfung Teil 2) durch Mitglieder der SGN.

Ferner umfasst das Weiterbildungsprogramm den Kriterienkatalog, wonach die Schweizer Weiterbildungsstätten für Neurochirurgie in die Kategorien A, B und C eingeteilt werden.

Es sind ausserdem Übergangsbestimmungen für die Revisionen des Programms seit Inkraftsetzung durch die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte am 01.07.2000 formuliert.

Im Leitbild "Weiterbildungskonzept" finden sich ergänzende Ausführungen und Empfehlungen zu

- der Struktur der Weiterbildungszentren
- der Anzahl der schweizerischen Weiterbildungsstellen
- den Facharzttitel-Anwärter
- zur Umsetzung des Weiterbildungsprogramms
- den Lerninhalt
- der Vermittlung der Lerninhalte

- dem operativen Programm
- den Weiterbildungsstufen
- der Evaluation der Weiterbildung
- der Dokumentation der Weiterbildungsstufen

Würdigung des Selbstbeurteilungsberichts

Der Selbstbeurteilungsbericht der SGN wurde von Prof. Dr. med. Hans Landolt, Chefarzt Neurochirurgie am Kantonsspital Aarau, verfasst. Mit dem Bericht erklärte sich der Vorstand der SGN einverstanden, so dass der Bericht am 25.08.2009 von ihm verabschiedet werden konnte.

Prof. Landolt ist seit 15 Jahren in der Funktion des Präsidenten der Prüfungs- und Weiterbildungskommission der SGN tätig. Zudem repräsentiert er auf europäischer Ebene die SGN als Delegierter in der Union Européens des Médecins Spécialistes. Ebenfalls seit 15 Jahren ist er Mitglied des Training Committee der European Association of Neurosurgical Societies. Seine langjährige Erfahrung als Klinikleiter, seine mehrjährige Rolle als Präsident der Prüfungs- und Weiterbildungskommission der SGN sowie seine internationale Einbindung in Organisationen, die auf europäischer Ebene die neurochirurgische Weiter- und Fortbildung organisieren und kontrollieren, prädestinieren ihn zur Erstellung des Selbstbeurteilungsberichts. In den Kernaussagen des Selbstbeurteilungsberichts orientiert sich der Verfasser an den 9 Prüfbereichen der Qualitätsstandards (Stand Januar 2009) des Bundesamtes für Gesundheit, an Vorgaben der Weiterbildungsordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (Stand 19.03.2009) sowie der Standards der World Federation of Medical Education (WFME, Stand 2003). Basis des Selbstbeurteilungsberichts ist das Weiterbildungsprogramm Facharzt für Neurochirurgie (Stand 06.09.2007) und das Leitbild "Weiterbildungskonzept" vom 06.01.2003 der SGN.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben beschreibt Prof. Landolt in seinem Selbstbeurteilungsbericht wie das Weiterbildungsprogramm der SGN in der Version vom 06.09.2007 in der ärztlichen Berufswelt der Schweiz eine praxisgerechte Umsetzung findet. Es gelingt ihm dabei überzeugend aufzuzeigen, wie das Weiterbildungsprogramm der SGN in das System staatlicher und ständischer Regularien eingebettet ist und in wieweit es auch das Produkt eigener, politischer, gesundheitsökonomischer und demokratischer Strukturen der Schweiz darstellt. Prof. Landolt gelingt der Nachweis, dass das Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie den 9 Prüfbereichen der Qualitätsstandards des Bundesamts für Gesundheit gerecht wird. Aus den Darlegungen von Prof. Landolt lässt sich schlussfolgern, dass sich das Schweizer Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie als ambitioniertes Regularium erweist, das nicht statisch festschreibt, sondern auch den Erfordernissen der modernen Medizin und Lebenswelten gerecht werden kann. So konnten z.B. wichtige Lernziele aus den Bereichen Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie sowie Risiko- und Fehlerkultur in das Weiterbildungsprogramm der SGN neu integriert werden. Es zeigt beispielhaft, dass es in den Formulierungen des Weiterbildungsprogramms keine Abstraktheit der Kriterien gibt. Das Führen eines Logbuchs wurde in das Weiterbildungsprogramm aufgenommen, die Visitationsabläufe, an denen der Berichterstatter zur Überprüfung der Umsetzung des Weiterbildungsprogramms führend teilnimmt wurden restrukturiert. Der Bericht wird abschliessend ergänzt durch eine Liste kurzfristiger (z.B. modularer Aufbau des Weiterbildungsprogramms) und längerfristiger (z.B. Revision der Weiterbildungsordnung) zu erfüllender Empfehlungen und Aufgaben.

Aus den Darlegungen Prof. Landolts kann gefolgert werden, dass das Schweizer Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie für die Neurochirurginnen und Neurochirurgen in diesem Land wesentliche Ziele erreicht:

- die Qualität der Weiterbildung ist gesichert
- das Weiterbildungsprogramm fördert die berufliche Autonomie der chirurgisch Handelnden im Fach Neurochirurgie
- das Weiterbildungsprogramm unterstützt die Maximierung des Nutzens am Patienten sowie die Schadensminimierung der medizinisch Handelnden im Fach Neurochirurgie
- das Weiterbildungsprogramm gewährleistet einen Handlungsspielraum der Weiterzubildenden und Weiterbildner

Zusammengefasst:

Der Selbstbeurteilungsbericht Prof. Landolts zeigt auf, dass das Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie Schweiz die berufliche Autonomie, die uneingeschränkte fachliche Verantwortlichkeit sowie die Veranlassung zur kontinuierlichen selbständigen Weiterbildung (Fortbildung) fördert und gewährleistet.

Analyse der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 Leitbild und Ziele:

Der Selbstbeurteilungsbericht der SGN nimmt auf Seite 5 vollständig und korrekt Stellung zu der Begriffsbestimmung Professionalität und Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss in Neurochirurgie:

- Professionalität: "Die Weiterbildung muss es dem Kandidaten ermöglichen, in eigener Kompetenz und Verantwortung neurochirurgisch zu praktizieren und insbesondere die im Operationskatalog aufgeführten Eingriffe durchzuführen" (Abschnitt 1.2 Weiterbildungsprogramm SGN)
- Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss: "Ziele der Weiterbildung zum Facharzt für Neurochirurgie sind die berufliche Autonomie, die uneingeschränkte fachliche Verantwortlichkeit sowie die Veranlassung zur kontinuierlichen selbständigen Weiterbildung" (Einleitung Leitbild "Weiterbildungskonzept").

Messinstrumente zur Bewertung der erreichten Kompetenzen der Weiterzubildenden sind etabliert.

Prüfbereich 2 Weiterbildungsgang:

Der Selbstbewertungsbericht belegt im Detail die Erfüllung der Standards für:

- die Weiterbildungsstruktur
- die Vermittlung wissenschaftlicher Methoden
- den Inhalt des Weiterbildungsgangs
- den Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsgangs
- für das Management des Weiterbildungsgangs in den Weiterbildungsstätten regional und überregional
- die Gewichtung von Weiterbildung und Dienstleistung anhand der Inhalte des Weiterbildungsprogramms und des Leitbild "Weiterbildungskonzept".

Prüfbereich 3 Beurteilung der Weiterzubildenden:

- Beurteilungsmethoden und Feedback

Der Selbstbewertungsbericht identifiziert mehrere Beurteilungsmethoden und Möglichkeiten des Feedback für die Weiterzubildenden im Weiterbildungsprogramm und Leitbild: regelmässige Qualifikationsgespräche, das Führen eines strukturierten Logbuchs, die Supervision durch Mentoren, die schriftliche Prüfung (multiple choice) auf europäischer Ebene, die praktisch-mündliche Prüfung. Erfolgs- und Misserfolgsraten werden für den Teil der schriftlichen Prüfung dokumentiert.

- Beziehung zwischen Beurteilung und Weiterbildung

Die Beurteilungsmethoden, wie sie durch die Weiterbildungsordnung festgelegt sind, prüfen sowohl theoretisches Wissen, praktische Fähigkeiten und die Entscheidungs-Kompetenz. Sie stehen mit dem Weiterbildungsziel (siehe oben) im Einklang.

Prüfbereich 4 Weiterzubildende:

Der Selbstbeurteilungsbericht belegt die definierten Regularien für Zulassung und Auswahl von Weiterzubildenden im Gebiet Neurochirurgie, d.h. für:

- die Zulassungsbedingungen und den Selektionsprozess
- die Anzahl der Weiterzubildenden
- die Betreuung und Beratung von Weiterzubildenden

- die Arbeitsbedingungen und die Mitsprache der Weiterzubildenden
- Es existieren objektive und transparente Kriterien bzw. gesetzliche Bestimmungen gemäss Weiterbildungsprogramm, Leitbild "Weiterbildungskonzept" und Schweizer Arbeitsgesetz. Die Mitsprache der Weiterzubildenden ist gewährleistet durch:
- die Funktion der Assistentensprecher
 - den Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte
 - den Verein junger Neurochirurgen in Weiterbildung

Prüfbereich 5 Personalbestand:

Das Weiterbildungsprogramm sowie das Leitbild beschreiben die Kriterien bezüglich Qualifikation und die Anstellungspolitik des Lehrpersonals im Hinblick auf berufliche Erfahrung, Verantwortungsbereich und Aufgaben. Kriterien für die didaktischen Fähigkeiten sind nicht explizit ausgedrückt. Eine Gewichtung von Weiterbildungstätigkeit, Dienstleistungen und weiteren Aufgaben ist nicht definiert.

Prüfbereich 6 Weiterbildungsstätten und Ressourcen für die Weiterbildung:

Für

- die klinischen Einrichtungen
- die praktische und theoretische Lernstruktur (Infrastruktur)
- die klinische Zusammenarbeit (Multidisziplinarität)
- die Informationstechnologie
- den Zugang zur Forschung
- die Lehrexpertise der weiterbildenden Institution
- die Kooperation in der Weiterbildung
- die Mechanismen der Weiterbildungsevaluation
- das Feedback von Weiterbildnern und Weiterzubildenden
- den Einbezug der Interessengruppen
- die Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten

finden sich, durch den Selbstbeurteilungsbericht korrekt bestätigt, detaillierte Entsprechungen, insbesondere im Leitbild "Weiterbildungskonzept" der SGN sowie in den übergeordneten Regularien, wie der Weiterbildungsordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, die die Zuständigkeit z.B. des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung, die Rolle der Evaluationsgespräche, die Anerkennung der Weiterbildungsstätten usw. für alle Fachgesellschaften in der Schweiz bindend festlegt.

Prüfbereich 7 Evaluation des Weiterbildungsgangs:

Die

- Mechanismen der Weiterbildungsevaluation

und das

- Feedback von Weiterbildenden und Weiterzubildenden

wird für die schweizer medizinischen Fachgesellschaften durch das übergeordnete Regularium der Weiterbildungsordnung festgelegt. Die Umsetzung dieses Reglements sowie der Modus der Visitationen durch SGN-Vertreter in den Weiterbildungsstätten wird im Selbstbeurteilungsbericht präzise dargelegt. Eine Evaluationsmethode zur Beurteilung der Weiterbildung durch Assistenzärzte und Assistenzärztinnen ist ausgewiesen. Entsprechende beispielhafte Dokumente liegen vor.

Der

- Einbezug der Interessengruppen

ist wie im Prüfbereich 4 Weiterzubildende bereits gemäss Selbstbeurteilungsbericht dokumentiert und gewährleistet (Verein junger Neurochirurgen, Verband Schweizer Assistenz- und Oberärzte, Verband Schweizer Ärztinnen und Ärzte, SGN-Gremien)

Die

- Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten

ist durch die Reglemente des Verbands der Schweizer Ärztinnen und Ärzte und des Schweizer Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung in Form der Weiterbildungsordnung, dem Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie übergeordnet, festgelegt. Die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten wird durch die Weiterbildungsstättenkommission festgelegt.

Der Selbstbeurteilungsbericht zeigt auf, dass das Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie diese Regelungen berücksichtigt, es finden sich zusätzliche Verweise auf das Verwaltungsgerichtsgesetz und das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren.

Prüfbereich 8 Leitung und Administration:

Die Bestimmungen für

- das Weiterbildungsbudget
- die Rolle der Administration

an den Weiterbildungsstätten können nicht im Weiterbildungsprogramm der SGN festgelegt werden. Sie sind Gegenstand von Regularien auf Ebene des Bundes, der Kantone und Administration der Weiterbildungsstätten, wie der Selbstbewertungsbericht auf den Seiten 17-18 korrekt aufzeigt.

Prüfbereich 9 kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung:

Der Selbstbewertungsbericht belegt die Anpassungsfähigkeit des Weiterbildungsprogramms Neurochirurgie durch Aufnahme zeitgemässer Lerninhalte:

- Gesundheitsökonomie
- Ethische Entscheidungsfindung
- Pharmakotherapie
- Risiko- Fehlerkultur

sowie durch Einführung von Logbüchern und Restrukturierungen der Visitationen der Weiterbildungsstätten

Hinsichtlich der vom Experten erwünschten formellen Beurteilung der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Analyse der Qualitätsstandards wird auf das Vorwort zur Akkreditierungsformulierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin - Qualitätsstandards verwiesen. Dort ist festgestellt: "Im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) ist eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, festgeschrieben. Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25, Abs. 1), welche von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 14 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Das Akkreditierungsverfahren überprüft die Qualität von Weiterbildungsgängen anhand der vorliegenden Qualitätsstandards. Diese dienen dazu, die Akkreditierungskriterien des MedBG zu überprüfen und sind somit eine Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch das eidgenössische Departement des Inneren (EDI). Sie basieren auf den international akzeptierten Globalen Standards der World Federation Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der medizinischen Weiterbildung und den generischen Standards für schweizerische akademische Studiengänge des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ)."

Darüber Hinausgehendes kann der Experte als Nicht-Jurist nicht hinzufügen. In seinen allgemeinen und fachspezifischen Vorbemerkungen beschreibt der Selbstbeurteilungsbericht diese rechtliche, politische und gesundheitsökonomische Verankerung des Weiterbildungsprogramms Neurochirurgie im schweizer Berufsalltag des Arztes/der Ärztin. Damit gelingt dem Selbstbeurteilungsbericht der Nachweis, dass es sich bei dem Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie um ein mit den Institutionen gewachsenes

Regulariensystem handelt, das den fortschreitenden Qualitätsansprüchen eines modernen und humanen Medizinsystems gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms Neurochirurgie sowie den im Leitbild "Weiterbildungskonzept" festgehaltenen Bestimmungen und Empfehlungen bewertet der Verfasser dieses Expertenberichts die Qualität der Prozesse und Strukturen der Weiterbildung als sehr gut und hochwertig. Sie entsprechen im Detail den Qualitätskriterien der WFME.

Die Stärken des Weiterbildungsprogramms Neurochirurgie liegen in der klaren Formulierung

- der Strukturen der Weiterbildung
- den Lernzielen (unter Einbezug eines Sicherheitsmanagements in Bezug auf den Patienten)
- der Evaluierung von Lernzielen
- der Lerninhalte (z.B. Operationskatalog)
- der Strukturen der Weiterbildungsstätten und ihrer Kooperation in der Weiterbildung
- der Evaluation der Weiterbildungsstätten (Visitationen)
- den umfangreichen Prüfungsmodalitäten (schriftlich/praktisch-mündlich)

Aus der Sicht des Experten ist es wünschenswert, zukünftig Kriterien für die didaktischen Fähigkeiten der Weiterbildungner im Weiterbildungsprogramm zu formulieren. Ferner sollte eine zukünftige Revision die verbindliche Durchführung von Mini-Clinical Evaluation Exercises für die Weiterzubildenden vorschreiben (Kogan, J. et al: Feasibility, reliability, and validity of the Mini-Clinical Evaluation Exercise (mCEX) in a medicine core clerkship. *Academic Medicine* 78 (10 Suppl.): S33-S35, 2003).

Ausserdem sollten die Inhalte des Leitbildes "Weiterbildungskonzept" in das Weiterbildungsprogramm integriert werden, damit nur noch ein Dokument als Regelwerk existiert. Die Empfehlungen zu den Anforderungen der didaktischen Fähigkeiten der Weiterbildungner und zur Einführung von Mini-Clinical Evaluation Exercises sind als Vorschlag zur Qualitätssicherung und Entwicklung zu verstehen.

Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund der oben gennanten Ausführungen ist für das Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie die Akkreditierungsempfehlung "Ja" auszusprechen.

Hildebrandt

Prof. Dr. med. G. Hildebrandt
Chefarzt

Klinik für Neurochirurgie
Rorschacherstrasse 95
CH-9007 St. Gallen

Telefon direkt +41 (0)71 494 16 72
Fax +41 (0)71 494 28 83
Email: gerhard.hildebrandt@kssg.ch

Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund der oben genannten Ausführungen ist für das Weiterbildungsprogramm Neurochirurgie die Akkreditierungsempfehlung "Ja" auszusprechen.

Prof. Dr. med. G. Hildebrandt
Chefarzt

München, d. 26. 4. 2010 

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN
KLINIKUM GROSSHADERN
NEUROCHIRURGISCHE KLINIK
MARCHIONINISTRASSE 15, 81377 MÜNCHEN
TELEFON 70 95 - 0